



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.



Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 12.11.2021

Ltg.-1853/B-2/44-2021

RH-Ausschuss

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2021/10

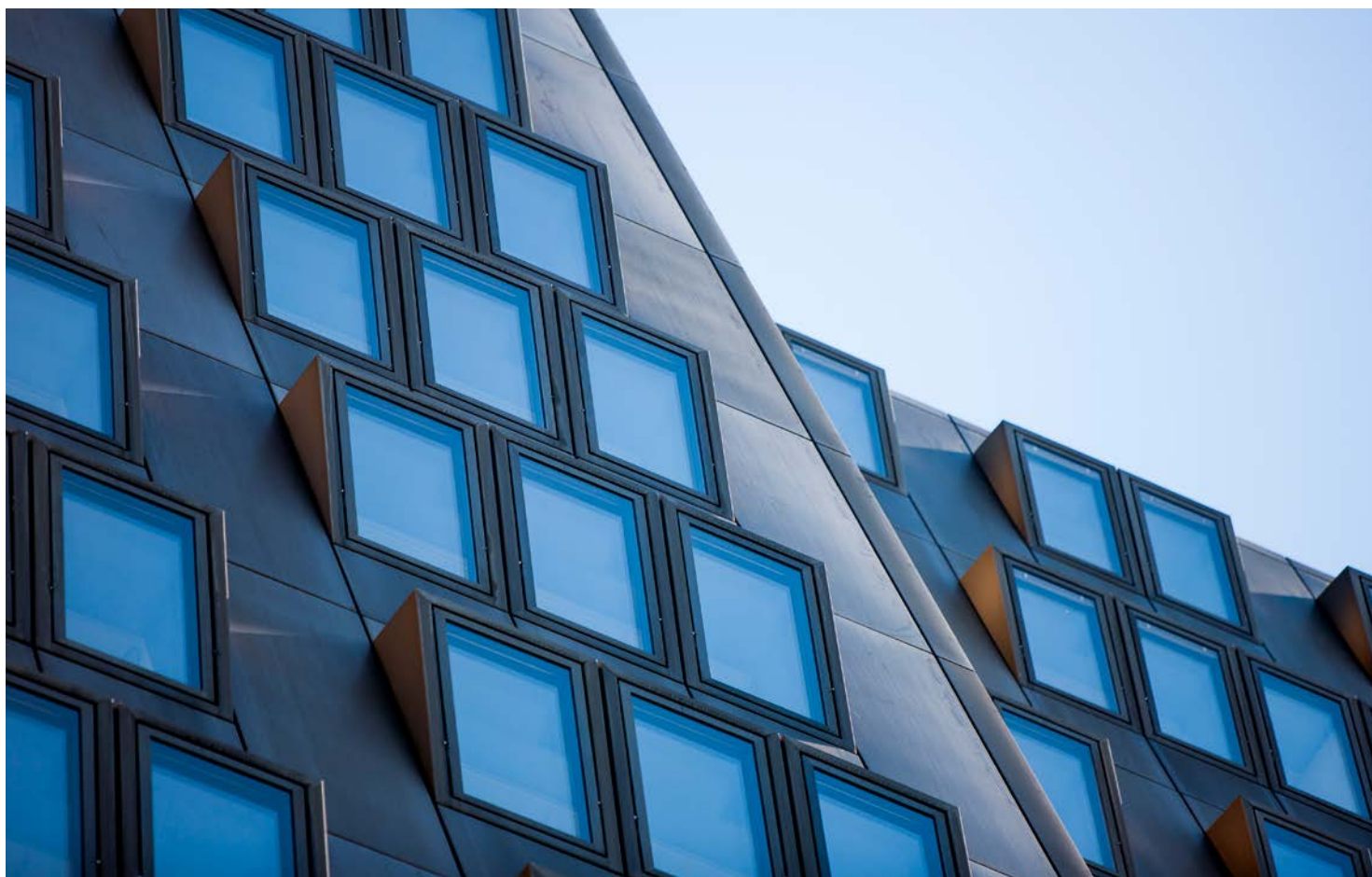
Reihe OBERÖSTERREICH 2021/7

Reihe SALZBURG 2021/4

Reihe WIEN 2021/10

Konditionen bei Veranstaltungen von politischen Parteien

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat der Stadt Linz, der Stadt Salzburg und der Stadtgemeinde Tulln an der Donau gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz sowie dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Art. 127a Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 8 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat. Dieser Bericht wird inhalts– und zeitgleich den Landtagen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Niederösterreich gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 8 Rechnungshofgesetz 1948 vorgelegt.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im November 2021

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E–Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	4
Prüfungsziel _____	5
Kurzfassung _____	5
Zentrale Empfehlungen _____	7
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	9
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	11
Parteiengesetz _____	11
Politische Veranstaltungen _____	12
Veranstaltungsunternehmen _____	15
Ausgewählte Veranstaltungen _____	17
Veranstaltungen der Design Center Linz Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG _____	17
Veranstaltungen der Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) _____	20
Veranstaltungen der MESSE Tulln GmbH _____	25
Veranstaltungen der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH _____	32
Veranstaltungen des Salzburg Congress _____	37
Auswirkungen auf die Kontrolle der Rechenschaftsberichte _____	41
Schlussempfehlungen _____	42
Anhang _____	44
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ausgewählte Veranstaltungen _____	14
Tabelle 2:	Wirtschaftliche und veranstaltungsbezogene Kenndaten 2019 __	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zahlungen für ausgewählte Veranstaltungen politischer Parteien _____	13
Abbildung 2:	Veranstaltungen 2019 der Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) nach Tarifkategorien _____	23
Abbildung 3:	Veranstaltungen 2018 der Tabakfabrik Linz nach Tarifkategorien _____	34

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
Co KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
ct	Cent
etc.	et cetera
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
kWh	Kilowattstunde
l	Liter
LGBl.	Landesgesetzblatt
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million(en)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TSG	Tourismus Salzburg GmbH
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
WLAN	Wireless Local Area Network (drahtloses lokales Netzwerk)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- Stadt Linz
- Stadt Salzburg
- Stadtgemeinde Tulln an der Donau
- Stadt Wien

Konditionen bei Veranstaltungen von politischen Parteien

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von August bis September 2020 ausgewählte Veranstaltungen

- der Design Center Linz Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG,
- der Halle E+G BetriebsgmbH (Wien),
- der MESSE Tulln GmbH,
- der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH und
- des Salzburg Congress als Teilbetrieb der TSG Tourismus Salzburg GmbH.

Ziel der Gebarungüberprüfung war insbesondere die Beurteilung der Abwicklung und Abrechnung ausgewählter Veranstaltungen in Bezug auf Bestimmungen des Parteiengesetzes. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis Jänner 2020.

Kurzfassung

Gemäß Parteiengesetz dürfen politische Parteien keine Spenden von Unternehmen und Einrichtungen annehmen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 % beteiligt ist; solche Spenden sind als unzulässig anzusehen. Als Spende bezeichnet das Parteiengesetz jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Bei Sachleistungen kann es sich im Gegensatz zu Geldleistungen (Zahlungen) z.B. um die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, die Beistellung von Büromaterial und –einrichtungen oder die Überlassung von Werbemitteln handeln. **(TZ 2)**

Zur Überprüfung, ob es bei der Abwicklung bzw. Abrechnung von Veranstaltungen Begünstigungen oder Vorteile für politische Parteien gab, wählte der RH zumindest eine Veranstaltung von den im Jahr 2020 im Parlament vertretenen politischen

Parteien aus. Zudem wählte er, um mögliche Unterschiede bei der Abwicklung und bei der Abrechnung feststellen zu können, vergleichbare Veranstaltungen von nicht politischen Parteien aus; insgesamt überprüfte er 17 Veranstaltungen. (TZ 3)

Hinsichtlich der Abwicklung von Veranstaltungen lagen bei der MESSE Tulln GmbH keine schriftlichen Regelungen für den Veranstaltungsbetrieb vor; dadurch waren etwa die Storno- und Zahlungsbedingungen bei den ausgewählten Veranstaltungen unterschiedlich bzw. in einem Fall unrealistisch geregelt. Bei den anderen überprüften Veranstaltungsunternehmen war der Prozess der überprüften Veranstaltungen durch einheitliche Vorlagen und Vorgaben transparent und nachvollziehbar ausgestaltet, wodurch eine Besserstellung von Kunden – insbesondere von politischen Parteien – nicht gegeben war. (TZ 6, TZ 9, TZ 12, TZ 15, TZ 18)

Für die Abrechnung von Veranstaltungen verwendeten die Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) sowie die Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH je nach Veranstaltungskategorie unterschiedliche Tarife. Dadurch bezahlten politische Parteien für Veranstaltungen um rund ein Drittel weniger Miete als kommerzielle Unternehmen. Zudem gewährte die Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH einer politischen Partei für ihre Veranstaltung einen Rabatt. Die MESSE Tulln GmbH verrechnete – aufgrund fehlender verbindlicher Preisvorgaben – einer politischen Partei eine geringere Raummiete pro m² als einem kommerziellen Unternehmen. (TZ 10, TZ 13, TZ 16)

Sowohl die Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) als auch die Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass sie die Tarife für Veranstaltungen von politischen Parteien an jene für kommerzielle Unternehmen anpassen werden bzw. bereits angepasst haben. Die MESSE Tulln GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, seit Oktober 2020 – kurz nach der Überprüfung des RH – ein einheitliches Kalkulationsblatt für Gastveranstaltungen implementiert zu haben, in dem Tarife, Konditionen und Preise kalkuliert und vergleichbar dargestellt werden. (TZ 10, TZ 13, TZ 16)

Die Feststellungen der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung werden im Rahmen der Kontrolle der Rechenschaftsberichte der jeweiligen Parteien ihre Berücksichtigung finden. (TZ 20)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Die Tarifkategorien der Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) wären auf ihre sachliche Angemessenheit – insbesondere für Veranstaltungen von politischen Parteien – zu evaluieren. (TZ 10)
- Von der MESSE Tulln GmbH wären verbindliche Preislisten für den Veranstaltungsbetrieb zu erarbeiten. (TZ 13)
- Von der MESSE Tulln GmbH wären einheitliche Storno- und Zahlungsbedingungen festzulegen und auf die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsziele zu achten. (TZ 12)
- Von der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH wären verbindliche Tarife für das Außenareal festzulegen. (TZ 16)
- Die Tarifkategorien der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH wären auf ihre sachliche Angemessenheit – insbesondere für Veranstaltungen von politischen Parteien – zu evaluieren. (TZ 16)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Veranstaltungen von Parteien						
Rechtsgrundlagen	Parteiengesetz 2012 (PartG), BGBl. I 56/2012 i.d.g.F.					
	Design Center Linz Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG	Halle E+G BetriebsgmbH (Wien)	MESSE Tulln GmbH	Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH	TSG Tourismus Salzburg GmbH – Teilbetrieb Salzburg Congress ²	
	in Mio. EUR ¹					
Umsatzerlöse	4,60	3,53	6,04	3,82	3,17	
<i>davon</i>						
<i>Vermietung für Veranstaltungen</i>	1,57	1,28	4,04	0,36	2,60	
<i>Nebenleistungen</i>	2,28	2,17	1,88	0,04	0,41	
<i>sonstige Erlöse</i>	0,75	0,08	0,11	0,28	0,16	
Jahresüberschuss/ –fehlbetrag	-1,12	-0,03	0,57	-0,50	0,14	
Personal ³	Anzahl (2019)					
Vollzeitäquivalente	28,87	44,00	14,11	18,96	19,80	
Köpfe	45	64	16	20	22	
	Anzahl (2019)					
verfügbare Hallen, Räume oder Flächen	22	5	8 ⁴	13	43	
durchgeführte Veranstaltungen	149	47	17	125	104	
	in m ²					
vermietbare Fläche	9.681	2.761	28.451	5.944	5.294	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Design Center Linz; Halle E+G BetriebsgmbH (Wien); MESSE Tulln GmbH; Tabakfabrik Linz; TSG

¹ zum 31. Dezember 2019

² weitere Segmente: Zentrale Dienste, Salzburg Information, Paracelsus Bad und Kurhaus

³ im Jahresdurchschnitt

⁴ ohne Foyers und Nebenräume

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von August bis September 2020 ausgewählte Veranstaltungen
- der Design Center Linz Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG (in der Folge: **Design Center Linz**),
 - der Halle E+G BetriebsgmbH (Wien),
 - der MESSE Tulln GmbH,
 - der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH (in der Folge: **Tabakfabrik Linz**) und
 - der TSG Tourismus Salzburg GmbH – Teilbetrieb Salzburg Congress (in der Folge: **Salzburg Congress**).

Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Beurteilung der Abwicklung und Abrechnung ausgewählter Veranstaltungen in Bezug auf das Parteiengesetz¹. Eine Überprüfung der Gebarung der Veranstaltungsunternehmen war nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis Jänner 2020.

(2) Zu dem im April 2021 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) im April 2021, die MESSE Tulln GmbH und die TSG Tourismus Salzburg GmbH im Mai 2021 sowie die Stadt Linz gemeinsam mit der Tabakfabrik Linz und die Stadt Wien im Juni 2021 Stellung. Das Design Center Linz, die Stadt Salzburg und die Stadtgemeinde Tulln an der Donau teilten dem RH mit, auf eine Stellungnahme zu verzichten. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im November 2021.

Parteiengesetz

- 2 Nach dem Parteiengesetz² ist eine politische Partei eine dauernd organisierte Verbindung, die durch gemeinsame Tätigkeit auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern (Nationalrat, Landtag und Gemeinderat) und dem Europäischen Parlament, abzielt und deren Satzung beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt ist.

¹ BGBl. I 56/2012 i.d.g.F.

² § 1 Abs. 2

Als Spende bezeichnet das Parteiengesetz³ jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Bei Sachleistungen kann es sich im Gegensatz zu Geldleistungen (Zahlungen) z.B. um die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, die Beistellung von Büromaterial und –einrichtungen oder die Überlassung von Werbemitteln handeln.

Gemäß Parteiengesetz⁴ dürfen politische Parteien keine Spenden von Unternehmen und Einrichtungen annehmen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 % beteiligt ist; solche Spenden sind als unzulässig anzusehen und von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den RH weiterzuleiten. Der RH hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und diese Beträge zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres an karitative Einrichtungen weiterzuleiten.

Politische Veranstaltungen

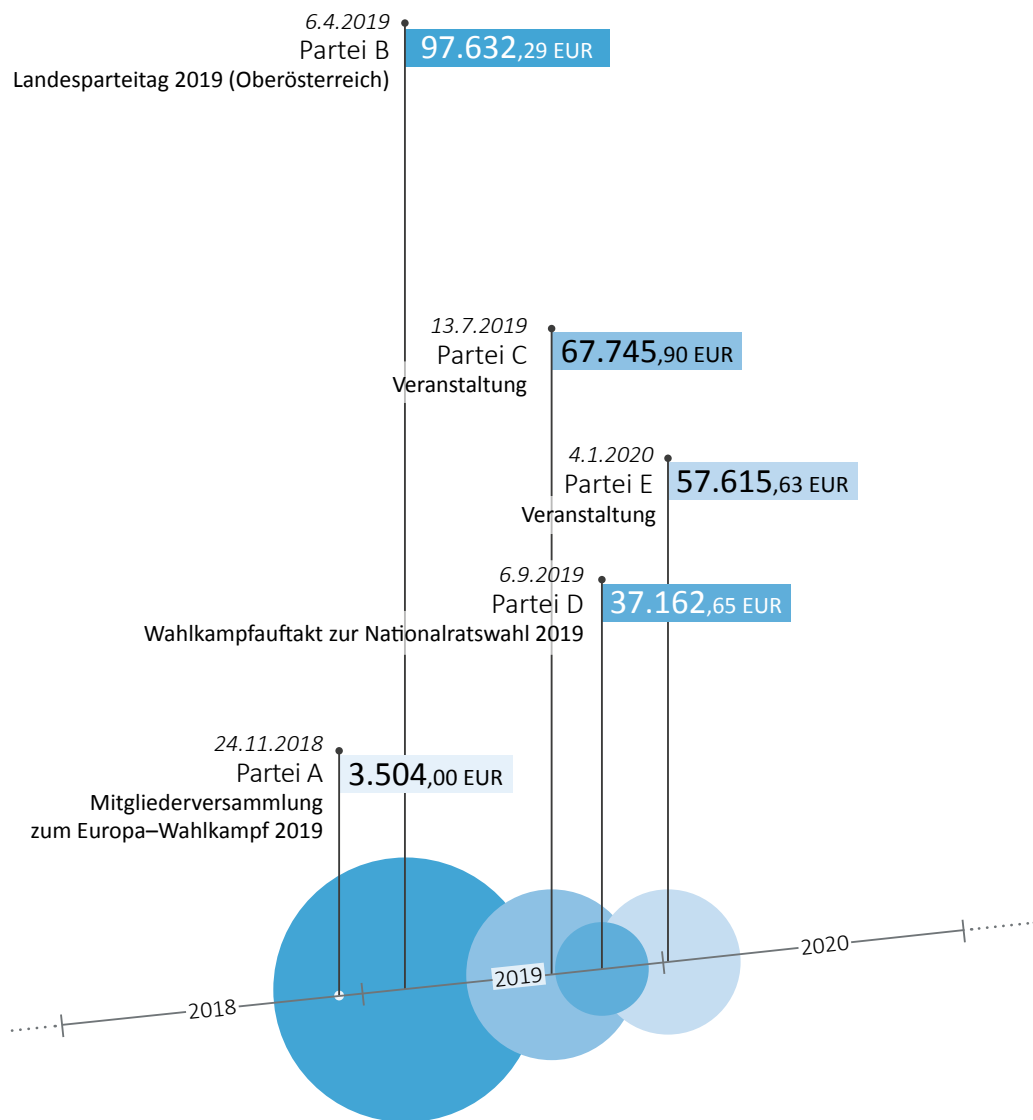
- 3 Zur Überprüfung, ob bei der Abwicklung bzw. Abrechnung von politischen Veranstaltungen Spenden nach dem Parteiengesetz vorlagen, wählte der RH zumindest eine Veranstaltung von den im Jahr 2020 im Parlament vertretenen politischen Parteien aus; Auswahlkriterium für die Veranstaltungen war die zeitliche Nähe zu den im Jahr 2019 durchgeführten Wahlen – Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments (in der Folge: **Europawahl**) im April bzw. Nationalratswahl im September.

³ § 2 Z 5

⁴ § 6 Abs. 6 Z 5

Die folgende Abbildung zeigt fünf der vom RH zur Überprüfung ausgewählten Veranstaltungen der fünf Parteien und welche Zahlungen dafür aufgewendet wurden:

Abbildung 1: Zahlungen für ausgewählte Veranstaltungen politischer Parteien



Kosten der Veranstaltungen einschließlich 20 % Umsatzsteuer und Vergebühung

Quellen: Design Center Linz; Halle E+G BetriebsgmbH (Wien); MESSE Tulln GmbH; Tabakfabrik Linz; TSG; Darstellung: RH

Im überprüften Zeitraum fanden neben diesen politischen Veranstaltungen noch eine weitere politische Veranstaltung der Partei D, Landesorganisation Oberösterreich im Design Center Linz sowie eine der Partei C, Bezirksorganisation Linz–Stadt in der Tabakfabrik Linz statt.

Zudem wählte der RH, um mögliche Unterschiede bei der Abwicklung und bei der Abrechnung feststellen zu können, vergleichbare Veranstaltungen aus, die nicht von politischen Parteien durchgeführt wurden. Insgesamt überprüfte er nachfolgende 17 Veranstaltungen in Bezug auf die unter **TZ 2** angeführten Bestimmungen des Parteiengesetzes:

Tabelle 1: Ausgewählte Veranstaltungen

Datum	Veranstalter	Veranstaltung	Zahlungen für ausgewählte Veranstaltungen ¹
			in EUR
Design Center Linz Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG			
17. bis 19. Jänner 2019	Versicherungsanstalt	Symposium	59.872,87
5. und 6. April 2019	Partei B, Landesorganisation Oberösterreich	Landesparteitag 2019	97.632,29
20. Mai 2019	Partei D, Landesorganisation Oberösterreich	„EU Wahlkampfauftakt“	28.884,42
25. bis 27. Juni 2019	Logistikunternehmen	Österreichischer Logistiktage	91.437,79
Halle E+G BetriebsgmbH (Wien)			
20. und 21. Jänner 2019	Versicherungsunternehmen	Gala	38.386,50
18. bis 20. Februar 2019	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH	Gala „Digital Austria Kick-Off“	60.291,89
10. bis 13. Juli 2019	Partei C	Veranstaltung	67.745,90
MESSE Tulln GmbH			
6. September 2019	Eventagentur	Wahlkampfauftakt zur Nationalratswahl 2019 der Partei D	37.162,65
13. September 2019	Eventveranstalter	Firmenveranstaltung eines Telekommunikationsunternehmens	17.824,00
16. Oktober 2019	Eventunternehmen	Jahrestagung einer Landeslehrervereinigung	14.422,98
Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH			
5. März 2018	Bankunternehmen	Informationsveranstaltung „Roadshow“	5.845,56
22. Juni 2018	Partei C, Bezirksorganisation Linz-Stadt	Veranstaltung	3.077,16
18. Oktober 2018	Unternehmensberatungsunternehmen	Feier zum Firmenjubiläum	3.518,22
24. November 2018	Partei A	Mitgliederversammlung zum Europa-Wahlkampf 2019	3.504,00
TSG Tourismus Salzburg GmbH – Teilbetrieb Salzburg Congress			
8. bis 11. Oktober 2019	Österreichische Gesellschaft für Geomechanik	Geomechanik Kolloquium	40.880,54
3. bis 5. November 2019	Veranstaltungsagenturen	Kongress der Österreichischen Gesellschaft für Notfall- und Katastrophenmedizin	30.682,08
2. bis 4. Jänner 2020	Partei E	Veranstaltung	57.615,63

¹ einschließlich 20 % Umsatzsteuer und allfällige Vergebührung

Quellen: Design Center Linz; Halle E+G BetriebsgmbH (Wien); MESSE Tulln GmbH; Tabakfabrik Linz; TSG

Kriterien für die Auswahl der Vergleichsveranstaltungen waren u.a. die Anmietung vergleichbarer Räumlichkeiten sowie der Umfang der Veranstaltung, um annähernd gleich große Veranstaltungen zu überprüfen.

Veranstaltungsunternehmen

- 4 Der RH überprüfte die ausgewählten Veranstaltungen bei fünf Veranstaltungsunternehmen, an denen die öffentliche Hand wie nachstehend angeführt beteiligt war:

Das Design Center Linz befand sich über seinen Gesellschafter und die Unternehmensgruppe der Stadt Linz Holding GmbH im Alleineigentum der Stadt Linz. Die Halle E+G BetriebsgmbH (Wien), deren Alleingesellschafter die Wiener Festwochen GesmbH war, stand zur Gänze im Alleineigentum der Stadt Wien, da diese Alleingesellschafter der Wiener Festwochen GesmbH war. Mehrheitseigentümer der MESSE Tulln GmbH war mit 99,96 % der Gesellschaftsanteile die Stadtgemeinde Tulln an der Donau. Die Tabakfabrik Linz stand über Beteiligungen der Unternehmensgruppe der Stadt Linz Holding GmbH – wie auch das Design Center Linz – im Alleineigentum der Stadt Linz. Die Gesellschaftsanteile an der TSG Tourismus Salzburg GmbH hielt zur Gänze die Stadt Salzburg.

Die nachfolgende Tabelle stellt ausgewählte wirtschaftliche und veranstaltungsbezogene Kenndaten der überprüften Veranstaltungsunternehmen des Jahres 2019 dar:

Tabelle 2: Wirtschaftliche und veranstaltungsbezogene Kenndaten 2019

	Design Center Linz Betriebs- gesellschaft m.b.H. & Co KG	Halle E+G BetriebsgmbH (Wien)	MESSE Tulln GmbH	Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebs- gesellschaft mbH	TSG Tourismus Salzburg GmbH – Teilbetrieb Salzburg Congress ²
	in Mio. EUR ¹				
Umsatzerlöse	4,60	3,53	6,04	3,82	3,17
<i>davon</i>					
<i>Vermietung für Veranstaltungen</i>	1,57	1,28	4,04	0,36	2,60
<i>Nebenleistungen</i>	2,28	2,17	1,88	0,04	0,41
<i>sonstige Erlöse</i>	0,75	0,08	0,11	0,28	0,16
Jahresüberschuss/ –fehlbetrag	-1,12	-0,03	0,57	-0,50	0,14
Personal ³	Anzahl (2019)				
Vollzeitäquivalente	28,87	44,00	14,11	18,96	19,80
Köpfe	45	64	16	20	22
	Anzahl (2019)				
verfügbare Hallen, Räume oder Flächen	22	5	8 ⁴	13	43
durchgeführte Veranstaltungen	149	47	17	125	104
	in m ²				
vermietbare Fläche	9.681	2.761	28.451	5.944	5.294

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Design Center Linz; Halle E+G BetriebsgmbH (Wien);
MESSE Tulln GmbH; Tabakfabrik Linz; TSG

¹ zum 31. Dezember 2019

² weitere Segmente: Zentrale Dienste, Salzburg Information, Paracelsus Bad und Kurhaus

³ im Jahresdurchschnitt

⁴ ohne Foyers und Nebenräume

Die vom RH überprüften Veranstaltungsunternehmen wiesen Umsatzerlöse zwischen rd. 3,2 Mio. EUR und rd. 6,0 Mio. EUR auf. Die Umsatzerlöse gliederten sich im Wesentlichen in Raumvermietungen für die jeweiligen Veranstaltungen und in die Nebenleistungen, wie Personalerlöse, Technikerlöse, weiterverrechnete Leistungen, Parkgebühren, Eintrittskarten und Catering, sowie in die sonstigen Erlöse.

Im Jahr 2019 führten die vom RH überprüften Veranstaltungsunternehmen zwischen 17 und 149 Veranstaltungen – wie Kongresse, Messen, Workshops, Seminare und Konzerte – durch; die Veranstalter kamen u.a. aus den Bereichen Wirtschaft und Kultur sowie aus dem öffentlichen Bereich.

Ausgewählte Veranstaltungen

Veranstaltungen der Design Center Linz Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG

Allgemeines

- 5 (1) Das Design Center Linz ist ein Kongress- und Ausstellungszentrum am Europaplatz 1 in Linz. Im Jahr 2019 fanden im Design Center Linz und im ebenfalls von der Gesellschaft betriebenen Bergschlössl 149 Veranstaltungen, wie Fachmessen, Produktpräsentationen, Konferenzen, Kongresse, Events und Seminare, statt. Die gesamte vermietbare Fläche betrug 9.681 m².

(2) Am 6. April 2019 fand im Veranstaltungssaal des Design Center Linz der Landesparteitag 2019 der Partei B, Landesorganisation Oberösterreich, statt. Die Partei buchte den Veranstaltungssaal, einen Teil des Foyers West und das Foyer Ost für den 5. April 2019 zum Aufbau und am 6. April 2019 für die Veranstaltung. An der Veranstaltung nahmen rd. 500 Personen teil.

Als Vergleichsveranstaltung wählte der RH ein am 18. und 19. Jänner 2019 von einer Versicherungsanstalt durchgeführtes Symposium aus. Die Gesellschaft buchte den Veranstaltungssaal, die Empore, das Foyer Ost und West und das Mietbüro 2 für zwei Tage und einen halben Aufbautag. An der Veranstaltung nahmen rd. 250 Personen teil.

Die zweite Vergleichsveranstaltung war der Österreichische Logistiktag, der am 26. und 27. Juni 2019 stattfand. An der Veranstaltung nahmen rd. 600 Personen teil. Das Logistikunternehmen mietete das Foyer Ost, das Foyer West, den Kongresssaal, das Mietbüro 1, den Seminarraumkomplex, den Veranstaltungssaal, den Vorplatz und das Zwischenfoyer für zwei Veranstaltungstage und einen halben Aufbautag.

Im überprüften Zeitraum fand auch die Veranstaltung „EU Wahlkampfauftakt“ der Partei D, Landesorganisation Oberösterreich, mit rd. 800 Personen statt. Die Partei buchte für den 20. Mai 2019 das Foyer Ost, das Foyer West, den Veranstaltungssaal und das Zwischenfoyer für einen halben Tag.

Vereinbarungen und Verrechnungen

- 6.1 (1) Die Gesellschaft hatte detaillierte und umfassende Vorgaben für den Veranstaltungsbetrieb, wie u.a. eine Prozessbeschreibung, Musterangebote, Musterbuchungsbestätigungen, eine Compliance Richtlinie, Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preislisten.

Auf Anfrage der Kunden legte das Design Center Linz ein Angebot für die Raummiete und ein Angebot für die Technik. Das Angebot für die Raummiete umfasste neben den Mietkosten für die Veranstaltungstage sowie die Auf- und Abbautage auch die allgemeinen Nebenleistungen, wie das erforderliche Personal, die Reinigung und Müllentsorgung. Dem Angebot für die Raummiete waren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive der Nebenkostenpreisliste, die Sicherheits- und Verhaltensregeln, die Hausordnung, die Liste der „Approved By DESIGN CENTER LINZ-Partner“ und ein Anfahrtsplan angeschlossen. Das Angebot für die Technik beinhaltete die Kosten für Bühnenausstattung, Tontechnik, Projektionstechnik, sonstige Ausstattung und zusätzliches Personal. Dem Angebot waren ebenfalls die jeweiligen Preislisten angeschlossen. Die Vertragspartner fixierten die Vereinbarung mit einer – in der Regel – von beiden Seiten unterfertigten Buchungsbestätigung; dieser waren noch einmal die bereits mit dem Angebot übermittelten Unterlagen angeschlossen.

Die Abrechnung der Veranstaltung setzte sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Abrechnung von 25 % der Raummiete,
- Abrechnung der restlichen 75 % der Raummiete und
- Abrechnung der Nebenleistungen und Zusatzkosten.

Das Mietentgelt war vereinbarungsgemäß vor Veranstaltungsbeginn in voller Höhe fällig; die Nebenleistungen und Zusatzkosten wurden nach der Veranstaltung abgerechnet.

(2) Bei den ausgewählten Veranstaltungen lagen Angebote und Buchungsbestätigungen vor. Auftraggeber bzw. Vertragspartner des Design Center Linz waren die jeweiligen Veranstalter. Das Design Center Linz vereinbarte mit allen Veranstaltern die gleichen allgemeinen Konditionen.

- 6.2 Der RH hielt fest, dass einheitliche Vorgaben, wie Musterangebote und Musterbuchungsbestätigungen, für den Veranstaltungsbetrieb bestanden. Die überprüften Vereinbarungen waren einheitlich und vergleichbar ausgestaltet. Auch der Prozess der überprüften Veranstaltungen war aufgrund der vorliegenden detaillierten Unterlagen transparent und nachvollziehbar. Der RH stellte fest, dass die Vertragsbedingungen der überprüften Veranstaltungen einheitlich waren.

Preisgestaltung

- 7.1 (1) Das Design Center Linz verfügte über Preislisten für die Raummieten und für die Anschlüsse, Ausstattungen, Geräte, Personal und Technik.

Für die Vermietung der Räume hatte das Design Center Linz Ganz- und Halbtagestarife (bis maximal sieben Stunden) festgelegt. Das Zwischenfoyer war im Tarif inkludiert; das Foyer Ost verrechnete die Gesellschaft entweder gar nicht oder nur zum Halbtagestarif, wenn der Raum für die gastronomische Versorgung genutzt wurde.

Das Design Center Linz gewährte auf die Raummiete

- Stammkundenrabatte,
- Mehrjahresrabatte und
- „New-Business“-Rabatte.

Rabatte auf Nebenleistungen wurden von der Geschäftsführung individuell gewährt.

(2) Das Design Center Linz vereinbarte und verrechnete bei den überprüften Veranstaltungen der Parteien jeweils die in den Preislisten angeführten Beträge. Für das Foyer West verrechnete das Design Center Linz der Partei B keine Miete, weil bei Vertragsabschluss die (Mit-)Nutzung durch eine parallele Veranstaltung im Raum stand.

Weiters gewährte das Design Center Linz bei allen überprüften Veranstaltungen jeweils einen Stammkundenrabatt auf die Raummiete. Der langjährige Logistikkunde erhielt zusätzlich einen Mehrjahresrabatt sowie einen Rabatt auf Nebenleistungen und ein Büro mietfrei zur Verfügung gestellt.

- 7.2 Der RH stellte fest, dass die überprüften Veranstaltungen der Parteien entsprechend den aufliegenden Preislisten vereinbart und abgerechnet worden waren. Auch im Vergleich mit den anderen überprüften Veranstaltungen war keine Bevorzugung der Parteien, etwa durch höhere Rabatte, festzustellen.

Veranstaltungen der Halle E+G BetriebsgmbH (Wien)

Allgemeines

- 8 (1) Die Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) ist ein Veranstaltungsunternehmen im MuseumsQuartier, im Zentrum von Wien, dem mit der Halle E (rd. 1.300 m²), der darunterliegenden Halle G (rd. 600 m²) sowie den Räumlichkeiten für Künstlergarderoben, Foyer und Publikumsgarderobe rd. 2.800 m² für Veranstaltungen zur Verfügung standen.

Die ehemaligen kaiserlichen Hofstallungen wurden im Jahr 2019 für 47 Veranstaltungen gebucht; neben den alljährlichen Veranstaltungen der Wiener Festwochen fanden u.a. Clubbings, Konzerte, Shows, Galaveranstaltungen (z.B. Preisverleihungen) sowie Tagungen und Kongresse in den Hallen E und G statt.

(2) Anlässlich der Nationalratswahl 2019 gab es am 13. Juli 2019 eine Veranstaltung der Partei C in der Halle E u.a. zur Abstimmung über die Kandidatenliste sowie zu den inhaltlichen Schwerpunkten für die Nationalratswahl 2019. Für diese Veranstaltung mit rd. 550 Personen buchte die Partei neben dem Empfangsbereich einen Saal sowie weitere Räumlichkeiten der Halle E für insgesamt vier Tage (zwei Auf- und Abbautage sowie zwei Veranstaltungstage).

Als Vergleichsveranstaltung wählte der RH eine Galaveranstaltung einer Versicherungsgesellschaft mit rd. 400 Personen aus. Für diese Veranstaltung im Jänner 2019 wurde die Halle E für eineinhalb Tage – ein halber Aufbau- und ein Veranstaltungstag – angemietet.

Die zweite Vergleichsveranstaltung war ebenfalls eine Galaveranstaltung, das „Digital Austria Kick-Off“ der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH mit rd. 580 Personen. Die Veranstaltung fand im Februar 2019 statt und die Halle E wurde für zwei Auf- und Abbautage sowie für einen Veranstaltungstag gebucht.

Vereinbarungen und Verrechnungen

9.1 (1) Die Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) schloss mit den Veranstaltern eine standardisierte Vereinbarung ab, die u.a. beinhaltete:

- den Zeitraum der Vermietung einschließlich der Anzahl an Auf- und Abbautagen sowie Veranstaltungstagen,
- die Art der Veranstaltung,
- die Höhe des Mietzinses,
- die im Mietzins inkludierten Leistungen,
- die Preise von Zusatzkosten (z.B. Bühnenstrom, Personalkosten) sowie
- die Storno- und Zahlungsbedingungen.

Die Vereinbarung enthielt weiters detaillierte Ausführungen zu Vertragsstrafen, Zahlungsverzug sowie zu Pflichten und Haftungen der Mieterin bzw. des Mieters. Der Vereinbarung lag zudem die aktuelle Preisliste (Stundensätze) zu den Personalkosten bei.

Im Vorfeld zum Vertragsabschluss bestätigte der Veranstalter durch Unterzeichnung einer fixen Reservierung die geltenden Storno- und Zahlungsbedingungen. Weiters übermittelte die Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) eine Kostenschätzung für Personal und Technik, die die im Mietpreis inkludierten Leistungen gesondert auswies.

Die Abrechnung der Veranstaltungen setzte sich aus drei Teilen zusammen:

- Abrechnung des Mietentgelts,
- Abrechnung der Kosten für die Bühnentechnik wie Ton-, Licht- und Videotechnik sowie der sonstigen Kosten (z.B. Reinigung) und
- Abrechnung des Bühnenstroms.

Das Mietentgelt war vereinbarungsgemäß vor Veranstaltungsbeginn in voller Höhe fällig; alle weiteren Leistungen wurden nach der Veranstaltung abgerechnet.

(2) Bei den ausgewählten Veranstaltungen waren die jeweiligen Veranstalter die Vertragspartner der Halle E+G BetriebsgmbH (Wien). Es lagen unterzeichnete fixe Reservierungsbestätigungen sowie von beiden Seiten unterzeichnete (Miet-)Vereinbarungen vor. In den Kostenschätzungen wies die Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) die geplanten inkludierten Leistungen aus; die Anzahl der inkludierten Stunden entsprach bei den ausgewählten Veranstaltungen der (Muster-)Vereinbarung. Die Partei C zahlte – wie die ausgewählten Veranstalter – vor Beginn der Veranstaltung eine Kautions sowie die in Rechnung gestellte Miete einschließlich der Rechtsgeschäftsgebühr. Die Rechnungen für Bühnenstrom und sonstige Aufwendungen (z.B. Bühnen-, Ton-, Licht- und Videotechnik) wurden nach der Veranstaltung beglichen.

- 9.2 Der RH stellte fest, dass bei der Abwicklung der ausgewählten Veranstaltungen keine Begünstigung der politischen Partei vorlag. Durch standardisierte Vorlagen, sowohl bei der Angebotslegung als auch bei der (Miet-)Vereinbarung, gewährleistete die Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) eine einheitliche Behandlung der Veranstaltungspartner.

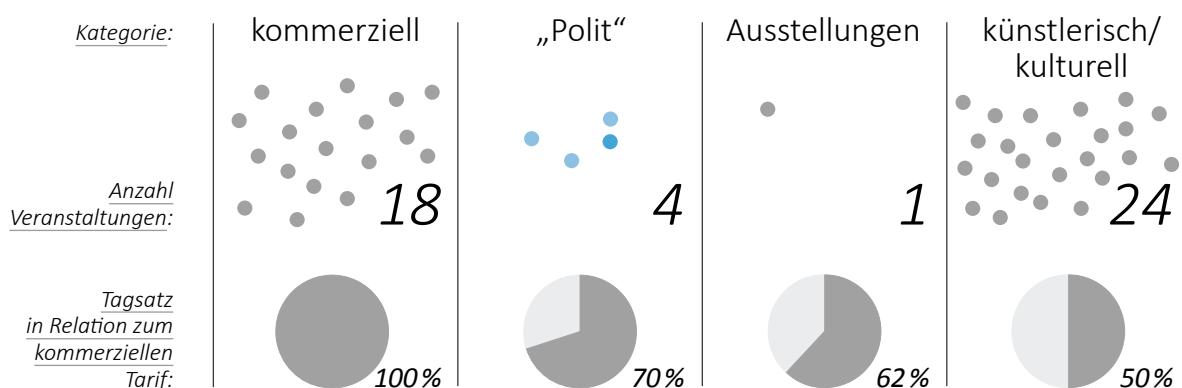
Preisgestaltung

- 10.1 (1) Die Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) differenzierte die Preise für die Vermietung der Hallen E und G nach Veranstaltungskategorien. Im Jahr 2019 lagen für die Anmietung der Halle E sieben unterschiedliche Tarife vor: vier Tarife für Kulturveranstaltungen sowie jeweils einer für Ausstellungen, kommerzielle Veranstaltungen und Veranstaltungen staatszugehöriger bzw. öffentlicher Institutionen (in der Folge: **„Polit“-Tarif**). Bereits seit der Eröffnung der Halle E bestanden unterschiedliche Preiskategorien für kommerzielle und kulturelle Veranstaltungen; der „Polit“-Tarif wurde im Jahr 2009 eingeführt, eine weitere Preiskategorie für den künstlerischen/kulturellen Bereich 2011 und die Kategorie „Ausstellungen“ 2015. Für die Halle G gab es durchgängig einen kommerziellen und zwei Tarife für künstlerische/kulturelle Veranstaltungen.

Die Preise der einzelnen Kategorien unterschieden sich sowohl in der Höhe der (Tages-)Mietpreise als auch in der Höhe der Personalkostensätze der sonstigen Leistungen (z.B. Bühnen-, Licht-, Ton- und Videotechnik). Die Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) hatte zu den Preiskategorien detaillierte Informationen, die jedoch nicht öffentlich (z.B. Website) zugänglich waren. Der kommerzielle Tarif stellte einen am Marktpreis für vergleichbare Hallen orientierten Tarif dar; mit den künstlerischen/kulturellen Tarifen sollten – entsprechend den Vorgaben der Eigentümer – mit öffentlichen Geldern subventionierte Kulturveranstaltungen einen günstigeren Tarif erhalten.

Die nachfolgende Abbildung stellt die Veranstaltungen 2019 nach den Tarifkategorien sowie die Höhe der (Tages-)Mietpreise in Relation zum kommerziellen Tarif dar; beim dargestellten künstlerisch/kulturellen Tarif handelt es sich um den Durchschnitt der vier (Tages-)Mietpreise für künstlerisch/kulturelle Veranstaltungen:

Abbildung 2: Veranstaltungen 2019 der Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) nach Tarifkategorien



Quelle: Halle E+G BetriebsgmbH (Wien); Darstellung: RH

Im Jahr 2019 bezahlten öffentliche Institutionen durch den „Polit“-Tarif um 30 % weniger Tagesmiete als ein kommerzielles Unternehmen. Zudem gab es bei kommerziellen Veranstaltungen einen noch höheren (Tages-)Mietpreis bei eingeschobener Tribüne sowie einen eigenen Mietpreis für halbe Aufbau tage. Hinsichtlich der Personalkostensätze gab es keine Unterschiede zwischen dem kommerziellen und dem „Polit“-Tarif. Die Tarife für (Tages-)Mietpreise und Personalkostensätze lagen bei künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen durchgängig unter jenen für kommerzielle und „Polit“-Veranstaltungen.

Für Stammkunden, karitative Einrichtungen oder bei Langzeitvermietungen gewährte die Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) Rabatte in Form von Pauschalmieten oder von nicht verrechneten Aufbau tagen. Weiters gab die Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) in den Sommermonaten Juli und August einen „Sommer“-Rabatt auf das Mietentgelt.

(2) Die Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) verrechnete der Partei C sowie der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH für ihre Veranstaltungen den „Polit“-Tarif; bei der Galaveranstaltung des Versicherungsunternehmens kam der kommerzielle Tarif zur Anwendung.

Für die sonstigen Leistungen (Bühnen- und Lichttechnik, Reinigung) verrechnete die Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) den drei Veranstaltern Personalkostensätze in der gleichen Höhe.

Da die Veranstaltung der Partei C im Juli stattfand, gewährte die Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) den „Sommer“-Rabatt.

- 10.2 Der RH hielt fest, dass die vereinbarten und verrechneten Mietpreise für die ausgewählten Veranstaltungen in der Halle E im Einklang mit den geltenden Preislisten standen und nachvollziehbar waren; dies galt ebenso für den gewährten „Sommer“-Rabatt sowie für die verrechneten Zusatzkosten.

Im Hinblick auf die Anwendung von unterschiedlichen Tarifkategorien für Veranstaltungen hielt der RH kritisch fest, dass die Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) bei Veranstaltungen von politischen Parteien diesen um 30 % weniger Miete verrechnete als einem kommerziellen Unternehmen. Bei der Anwendung des kommerziellen Tarifs wäre das Mietentgelt für die Veranstaltung der Partei C um 12.888 EUR⁵ höher gewesen.

Der RH schloss daher nicht aus, dass die Differenz zwischen dem marktüblichen (kommerziellen) Tarif und dem verrechneten günstigeren „Polit“-Tarif als geldwerter Vorteil nach dem Parteiengesetz zu qualifizieren wäre.

Vor diesem Hintergrund empfahl der RH der Halle E+G BetriebsgmbH (Wien), die Tarifkategorien auf ihre sachliche Angemessenheit – insbesondere für Veranstaltungen von politischen Parteien – zu evaluieren.

- 10.3 (1) Die Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie – der Empfehlung des RH entsprechend – die Tarifkategorie für politische Parteien dem Tarif für kommerzielle Veranstaltungen anpassen werde.
- (2) Die Stadt Wien bekräftigte in ihrer Stellungnahme, dass die Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) der Empfehlung nachkommen werde.

⁵ einschließlich 20 % Umsatzsteuer

Veranstaltungen der MESSE Tulln GmbH

Allgemeines

- 11 (1) Die MESSE Tulln GmbH wickelte in den Hallen am Messegelände 1 in Tulln an der Donau Eigen- und Fremd(Gast)veranstaltungen ab. Eigenveranstaltungen organisierte und vermarktete die MESSE Tulln GmbH selbst und vermietete Standplätze an Aussteller. Bei Fremdveranstaltungen führte ein externer Vertragspartner die Veranstaltung durch; die MESSE Tulln GmbH stellte die Hallen und einzelne Nebenleistungen zur Verfügung.

Im Jahr 2019 fanden in den acht, insgesamt 28.451 m² großen Hallen der MESSE Tulln GmbH sechs Eigenveranstaltungen (Messen) und elf Fremdveranstaltungen (Messen, Events, Kongresse und Clubbings) statt.

(2) Anlässlich der Nationalratswahl 2019 fand am 6. September 2019 in den Hallen 6 und 10 der Wahlkampfauftakt der Partei D statt. Eine Eventagentur schloss mit der MESSE Tulln GmbH am 14. August 2019 eine entsprechende Vereinbarung ab. Die Anzahl der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen war der MESSE Tulln GmbH nicht bekannt.

Als Vergleichsveranstaltung wählte der RH eine am 13. September 2019 durchgeführte Firmenveranstaltung eines Telekommunikationsunternehmens für rd. 1.800 Personen aus. Im Rahmen der Veranstaltung in der gemieteten Halle 10 fand auch ein Laufevent am Messegelände und im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Tulln an der Donau statt.

Die zweite Vergleichsveranstaltung war die Jahrestagung einer Landeslehrervereinigung, die am 16. Oktober 2019 mit rd. 3.000 Personen ebenfalls in der Halle 10 stattfand.

Vereinbarungen und Verrechnungen

- 12.1 (1) Die MESSE Tulln GmbH verfügte über keine Vorlagen bzw. schriftlich festgelegten Vorgaben für den Veranstaltungsbetrieb. Für die Vertragsgestaltung verwendete die MESSE Tulln GmbH alte, bereits abgeschlossene Verträge als Vertragsmuster und überarbeitete diese. Die Vereinbarungen beinhalteten u.a.
- die Bezeichnung und den Tag der Veranstaltung,
 - die Höhe des Mietzinses,
 - die im Mietzins inkludierten Leistungen (Auf- und Abbautage),

- die Preise von Zusatzkosten (Energie, Müllentsorgung, Messe- bzw. Gemeindepersonal),
- die Storno- und Zahlungsbedingungen sowie
- die Übergabe- und Übernahmetermine.

Die Zahlungsbedingungen sahen vor, dass die Raummiete vor Veranstaltungsbeginn fällig war. Die Nebenkosten sollten nach der Veranstaltung ermittelt und binnen 14 Tagen in Rechnung gestellt werden.

(2) Bei den drei ausgewählten Veranstaltungen lagen unterzeichnete Vereinbarungen vor. Auftraggeber bzw. Vertragspartner der MESSE Tulln GmbH waren jeweils Agenturen.

Die Abrechnungen für die Raummiete zur Firmenveranstaltung des Telekommunikationsunternehmens und zur Jahrestagung der Landeslehrervereinigung stellte die MESSE Tulln GmbH vereinbarungsgemäß vor Veranstaltungsbeginn in Rechnung, jedoch zahlte die Agentur, die die Veranstaltung für die Landeslehrervereinigung durchführte, tatsächlich erst nach der Veranstaltung die Raummiete. Die Abrechnung und Zahlung der Raummiete und der Nebenkosten der Veranstaltung der Partei D erfolgten erst nach der Veranstaltung.

Hinsichtlich der Storno- und Zahlungsbedingungen galten für die Veranstaltung des Telekommunikationsunternehmens strengere Regelungen als für die beiden anderen Veranstaltungen. Zudem vereinbarte die MESSE Tulln GmbH für die Veranstaltung der Partei D, die am 6. September 2019 stattfand, am 14. August 2019 folgende Stornobedingungen: „bis zwei Monate bzw. bis einen Monat vor Beginn der Veranstaltung“.

- 12.2 Der RH kritisierte, dass die MESSE Tulln GmbH keine schriftlichen Regelungen für den Veranstaltungsbetrieb festgelegt hatte. Bei Vertragserstellung wurden alte Vereinbarungen überschrieben; insbesondere die Preisgestaltung (siehe dazu [TZ 13](#)) sowie die vereinbarten Storno- und Zahlungsbedingungen waren dadurch intransparent.

[Der RH empfahl der MESSE Tulln GmbH im Sinne der Transparenz, für den Veranstaltungsbetrieb umfassende schriftliche Vorgaben bzw. Vorlagen festzulegen.](#)

In diesem Zusammenhang stellte der RH fest, dass die Storno- und Zahlungsbedingungen in den überprüften Vereinbarungen unterschiedlich geregelt waren. Darüber hinaus kritisierte der RH, dass die für die Veranstaltung der Partei D getroffenen Stornobedingungen unrealistisch waren. Nach seiner Auffassung sollten die Zahlungen mit den vereinbarten Zahlungsbedingungen übereinstimmen.

[Der RH empfahl daher der MESSE Tulln GmbH, einheitliche Storno- und Zahlungsbedingungen festzulegen und auf die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsziele zu achten.](#)

12.3 Die MESSE Tulln GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die überprüften Standorte bzw. Unternehmen nicht vergleichbar seien bzw. nicht vergleichbare Leistungen anbieten würden. Die Kosten für Bestuhlung und Technik lägen üblicherweise zumindest auf dem Niveau der Netto-Raummieten. Die von der MESSE Tulln GmbH angeführten „Zahlungen für ausgewählte Veranstaltungen“ würden größtenteils die Verrechnung der Vermietung von leeren Hallen/Freiflächen umfassen. Bestuhlung, Services, Bühne und Technik seien bei den Veranstaltungen in Tulln von Drittfirmen angeboten worden.

Der Event- und Kongressbereich sei im untersuchten Jahr 2019 für die MESSE Tulln GmbH nur von nachrangiger Bedeutung gewesen. Nur 1,8 % der Gesamt-Platzmietenerlöse seien an Gastveranstalter im Event- und Kongressbereich verrechnet worden, wohingegen der Bereich Eigenmessen 92,3 % des gesamten Platzmieten-erlöses umfasst habe.

Der RH habe – mangels weiterer Daten zur MESSE Tulln GmbH – nur drei Veranstaltungen verglichen, die sich in Termin, Umfang und Abwicklung teils sehr deutlich unterscheiden würden.

Weiters führe die MESSE Tulln GmbH keinen Veranstaltungsbetrieb. Die Eigenmessen seien von der Anwendbarkeit des NÖ Veranstaltungsgesetzes⁶ ausgenommen. Lediglich für Fremdveranstaltungen gebe es für einzelne Hallen Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigungen. Insofern habe die MESSE Tulln GmbH keine Vorgaben für den Veranstaltungsbetrieb.

Zu den fehlenden Vorlagen bzw. schriftlich festgelegten Vorgaben für den Veranstaltungsbetrieb merkte die MESSE Tulln GmbH an, dass sie ausschließlich auf Basis vorhandener Verträge aus Vergleichsveranstaltungen arbeite, die intern klar dokumentiert seien. Bei sämtlichen Gastveranstaltungen würden die Verträge ausschließlich durch die Geschäftsleitung (Geschäftsführer und Prokurist) gemeinsam und unter voller Wahrung des Vier-Augen-Prinzips erstellt.

Zu den Storno- und Zahlungsbedingungen für die Veranstaltung des Telekommunikationsunternehmens hielt die MESSE Tulln GmbH fest, dass es sich beim Veranstalter des Events im Gegensatz zu den beiden Vergleichsveranstaltungen um einen Neukunden gehandelt habe. Dementsprechend habe sie die in diesem Fall üblichen strengen Maßstäbe angewendet. Die Veranstaltungen des Telekommunikationsunternehmens und der Landeslehrervereinigung seien vier bzw. fünf Monate vor dem Event gebucht und demzufolge auch entsprechende Stornobedingungen vereinbart worden. Die Veranstaltung der Partei D sei nur drei Wochen im Voraus gebucht worden. Es hätten daher unterschiedliche Stornobedingungen angewendet werden

⁶ LGBl. 7070-2 i.d.g.F.

müssen. Die Firmenveranstaltung und die Landeslehrertagung hätten kostenlos storniert werden können, die Veranstaltung der Partei D nicht kostenlos, sondern ab Zustandekommen der Vereinbarung mit einer Stornogebühr von 50 % des vereinbarten Entgelts, ab dem siebten Tag vor der Veranstaltung mit einer Stornogebühr von 100 %. Worin eine strengere Regelung bei den Veranstaltungen des Telekommunikationsunternehmens und der Landeslehrervereinigung gesehen werde, sei nicht nachvollziehbar.

Die in der Vereinbarung betreffend die Partei D festgelegten Stornobedingungen seien nicht unrealistisch; aus ihnen sei abzuleiten, dass ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung jedenfalls eine Stornoverpflichtung gegolten habe. Obwohl das Datum des Vertragsabschlusses mit der zweimonatigen bzw. einmonatigen Stornobedingung nicht in Einklang zu bringen sei, seien Standard-Stornobedingungen formuliert worden. Daraus ergebe sich zwingend, dass die Stornobedingungen nicht unrealistisch, sondern eine kostenfreie Stornierung der Veranstaltung nicht mehr möglich gewesen sei. Es handle sich um sehr strenge Stornobedingungen, für verbleibende zwei Wochen ab Vertragsunterfertigung habe die Stornogebühr – so teilte die MESSE Tulln GmbH wiederholt mit – 50 %, danach 100 % des vereinbarten Entgelts betragen.

- 12.4 Der RH wies die MESSE Tulln GmbH darauf hin, dass er nicht die Veranstaltungsunternehmen verglich, sondern die Abwicklung und Abrechnung ausgewählter Veranstaltungen bei diesen Unternehmen.

Den Ausführungen der MESSE Tulln GmbH, dass sie keinen Veranstaltungsbetrieb führe, hielt der RH entgegen, dass nach dem Gesellschaftsvertrag der MESSE Tulln GmbH Unternehmensgegenstand u.a. „die Veranstaltung von Messen, Kongressen, Ausstellungen und sonstigen gleichartigen Veranstaltungen“ und die „Durchführung und Förderung von kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und Veranstaltungen und der Erwerb der hierzu notwendigen und nützlichen Anlagen, Sachen und Rechte“ war. Darüber hinaus berichtete der Geschäftsführer in den Aufsichtsratssitzungen regelmäßig über das Veranstaltungsgeschäft.

Hinsichtlich der fehlenden schriftlichen Vorgaben bzw. Vorlagen hielt der RH fest, dass bereits abgeschlossene Vereinbarungen keine Standardvorlagen darstellen. Wie die Überprüfung der Vereinbarungen zu drei Veranstaltungen zeigte, kamen dabei auch keine Standardvorgaben zur Anwendung, sondern diese Vereinbarungen variierten insbesondere bei der Preisgestaltung und den Storno- und Zahlungsbedingungen.

Zu den unterschiedlichen Stornobedingungen stellte der RH klar, dass – wie von ihm zuvor ausgeführt – nur die Stornobedingungen für die Veranstaltung des Telekommunikationsunternehmens strenger waren als die Stornobedingungen für die

beiden anderen Veranstaltungen; dies bestätigte die MESSE Tulln GmbH auch in ihrer Stellungnahme, da sie für Neukunden „strenge Maßstäbe“ anwendete.

Wie die MESSE Tulln GmbH selbst ausführte, waren die vereinbarten Stornobedingungen für die Veranstaltung der Partei D mit dem Datum des Vertragsabschlusses nicht in Einklang zu bringen; sie waren daher unrealistisch. Eine kostenfreie Stornierung war durch den späten Abschluss der Vereinbarung und die vereinbarten Stornobedingungen faktisch unmöglich. Daraus war jedoch nicht abzuleiten, dass die vereinbarten Stornobedingungen strenger waren. Der RH erachtete daher eine Anpassung der Storno- und Zahlungsbedingungen an den zeitlichen Ablauf als zweckmäßig.

Preisgestaltung

13.1 (1) Die MESSE Tulln GmbH hatte keine schriftlich festgelegten Preislisten, weder für die Raummieten noch für die angebotenen Nebenleistungen, wie Strom, Gas, Müllentsorgung oder Personalkosten. Bei Fremdveranstaltungen bestand die interne mündliche Vorgabe, einen Mindestbetrag pro m² Hallenfläche zu verrechnen. Bei der Anmietung der Hallen gab es entweder einen Pauschalpreis oder einen Preis pro m². Wann welche Verrechnung angewendet wurde, war nach Auskunft der MESSE Tulln GmbH vom Vertragspartner abhängig. Wie die Preise bei Abschluss von Vereinbarungen mit neuen Vertragspartnern ermittelt und festgelegt wurden, konnte die MESSE Tulln GmbH nicht erläutern. Für die Verrechnung der Nebenleistungen gab es keine Mindestpreise. Auf- und Abbautage blieben generell unberücksichtigt.

(2) Die MESSE Tulln GmbH legte in den Vereinbarungen betreffend das Telekommunikationsunternehmen und der Jahrestagung der Landeslehrervereinigung für die Anmietung der Halle Pauschalpreise fest, für die Veranstaltung der Partei D vereinbarte sie einen Preis pro m². Die Preise wichen – berechnet auf Preis pro m² – voneinander ab.

Die MESSE Tulln GmbH begründete dies damit, dass sich die Preise an denen älterer Vereinbarungen (Veranstaltung der Partei D Niederösterreich im Jänner 2018, Veranstaltung der Landeslehrervereinigung 2017) orientiert hätten. Die zum damaligen Zeitpunkt vereinbarten Preise wurden um einen bestimmten Prozentsatz erhöht. Die Festlegung der – im Vergleich zu den beiden anderen Vereinbarungen höheren – Preise für die Veranstaltung des Telekommunikationsunternehmens erklärte die MESSE Tulln GmbH damit, dass die Freiflächen für das Laufevent genutzt worden seien. In der Vereinbarung war die erweiterte Nutzung jedoch nicht festgehalten.

Strom, Gas, anfallende Personalkosten und die Müllentsorgung wurden vereinbarungsgemäß nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Die Preise wichen – wenn auch nur geringfügig – voneinander ab und orientierten sich – sofern vorhanden – an alten Vereinbarungen mit demselben Vertragspartner.

- 13.2 Der RH kritisierte, dass aufgrund fehlender verbindlicher Preisvorgaben die Preisgestaltung der MESSE Tulln GmbH intransparent und nicht nachvollziehbar war. So stellte er fest, dass die Raummiete – umgelegt auf einen Preis pro m² – bei allen drei Vereinbarungen und Abrechnungen unterschiedlich hoch war. Auch die Preise für Strom, Gas, Müllabfuhr und Reinigung wichen – teilweise nur geringfügig – voneinander ab.

Er legte der Veranstaltung der Partei D den der Veranstaltung des Telekommunikationsunternehmens verrechneten Preis pro m² zugrunde und errechnete, dass die MESSE Tulln GmbH der Partei D für ihre Veranstaltung eine um rd. 3.668 EUR⁷ höhere Raummiete hätte verrechnen müssen. Dadurch konnte nach Ansicht des RH ein geldwerter Vorteil nach dem Parteiengesetz nicht ausgeschlossen werden.

Für die Veranstaltung der Landeslehrervereinigung wurde ein noch geringerer Mietpreis pro m² bezahlt als für die Veranstaltung der Partei D.

[Der RH empfahl der MESSE Tulln GmbH die Erarbeitung von verbindlichen Preislisten für den Veranstaltungsbetrieb.](#)

- 13.3 Die MESSE Tulln GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Preise bei allen Vermietungen an Gastveranstalter nach genauen Bedarfserhebungen im Rahmen von Vor-Ort-Gesprächen den allgemeinen Preislagen folgend festgelegt würden.

Ob eine Pauschale oder m²-abhängige Preise verrechnet würden, hänge von der geplanten Veranstaltung ab. Bei der Veranstaltung der Partei D habe nicht sicher gesagt werden können, ob Halle 10 und Halle 6 benötigt würden, weshalb eine m²-abhängige Verrechnung gewählt worden sei. Bei der Veranstaltung des Telekommunikationsunternehmens habe auch – wetterabhängig – ex ante nicht gesagt werden können, ob das Freigelände genutzt würde. Der Veranstalter habe aber eine Pauschale gewünscht, weshalb der Mietpreis für die Halle mit einem Pauschalierungsaufschlag vereinbart und in Rechnung gestellt worden sei.

Zudem würden die Verrechnungspreise jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses indexiert, womit sich geringfügige Differenzen ergeben könnten. Am Beispiel der Partei D liege der verrechnete Preis für Strom von 1 ct/kWh, für Gas von 3 ct/m³ sowie für Müll von 1 EUR je 1.100 l unter jenem für die Firmenveranstaltung.

⁷ einschließlich 20 % Umsatzsteuer

Das berechnete Preisdelta betrage bei korrekter Berechnung ohne Rundung 3.014 EUR netto bzw. 3.616 EUR einschließlich Umsatzsteuer.

Das Lauevent des Telekommunikationsunternehmens lasse sich nicht mit der Veranstaltung der Partei D vergleichen. Bei der Veranstaltung des Telekommunikationsunternehmens sei das Freigelände ein integrierter Bestandteil der Veranstaltung gewesen; aufgrund der Verkehrssicherungspflicht seien Absperrungen am Messegelände vorgenommen worden. Bei der Veranstaltung der Partei D seien die Freigeländeflächen nur als Parkflächen genutzt worden; die 2.000 m² (80 m x 25 m) große Fläche westlich vor der Halle, die die Partei D nicht genutzt habe, habe das Telekommunikationsunternehmen für die Moderation verwendet. Der Verrechnung seien rechtlich und sachlich vollkommen unterschiedliche Vereinbarungen zugrunde gelegen.

Zur Empfehlung des RH, verbindliche Preislisten für den Veranstaltungsbetrieb zu erarbeiten, merkte die MESSE Tulln GmbH an, dass sie seit Oktober 2020 ein einheitliches Kalkulationsblatt, in dem Tarife, Konditionen und Preise kalkuliert und vergleichbar dargestellt würden, für Gastveranstaltungen implementiert habe. Dieses unterstütze die Dokumentation bei den Angebotslegungen bei gleichzeitiger Wahrung aller bisher geltenden Transparenzregeln.

- 13.4 Der RH wies gegenüber der MESSE Tulln GmbH darauf hin, dass die Vereinbarungen für die Veranstaltungen der Partei D und des Telekommunikationsunternehmens gleichlautende Formulierungen für die Nutzung der Freiflächen und Parkflächen vorsahen. Aufgrund fehlender Preislisten sowie aus den Vereinbarungen war nicht erkennbar, dass die Nutzung der Freiflächen Einfluss auf die Preisgestaltung hatte. Wie die MESSE Tulln GmbH in ihrer Stellungnahme ausführte, war zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nicht klar, ob das Freigelände – witterungsbedingt – genutzt werden könne.

Weiters wies der RH darauf hin, dass er die MESSE Tulln GmbH wiederholt ersucht hatte, eine Aufschlüsselung des vereinbarten Pauschalpreises für die Veranstaltung des Telekommunikationsunternehmens vorzulegen, diese aber nicht übermittelt wurde.

Der RH hielt fest, dass er das „Preisdelta“ basierend auf einem auf zwei Kommastellen gerundeten Preis pro m² ermittelt hatte; die MESSE Tulln GmbH verrechnete für die Veranstaltung der Partei D einen ebenfalls auf zwei Kommastellen festgelegten Preis pro m².

Der RH nahm von der Maßnahme der MESSE Tulln GmbH Kenntnis, durch ein einheitliches Kalkulationsblatt die Preisgestaltung für Gastveranstaltungen nachvollziehbar und transparent darzulegen.

Veranstaltungen der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH

Allgemeines

- 14 (1) Die Tabakfabrik Linz ist eine denkmalgeschützte Industrieanlage, die nach der Stilllegung der Tabakproduktion 2009 von der Stadt Linz gekauft wurde; das rd. 38.000 m² große Fabriksareal bietet u.a. Raum für zeitgemäße kulturelle und wirtschaftliche Nutzung; Teile der Gebäude sind an Unternehmen vermietet. Im Jahr 2018 standen rd. 5.900 m² freie Flächen des Areals für Veranstaltungen zur Verfügung; diese verteilten sich auf 13 Hallen, Räume und Freiflächen.

Das ehemalige Fabriksareal wurde 2018 für 107 Veranstaltungen gebucht; das Veranstaltungsspektrum reichte von Seminaren und Workshops über Jubiläumsfeiern und Galaveranstaltungen (z.B. Preisverleihungen) bis hin zu Kulturveranstaltungen und (Video-)Dreharbeiten.

(2) Im November 2018 fand eine Mitgliederversammlung der Partei A statt, bei der die inhaltlichen Weichen für den im April 2019 stattfindenden Europa-Wahlkampf gestellt werden sollten. Für die Veranstaltung mit rd. 200 Personen standen eine Halle mit 650 m² sowie ein angeschlossener Raum mit 70 m² zur Verfügung.

Weiters veranstaltete die Partei C, Bezirksorganisation Linz-Stadt, eine Veranstaltung für über 1.000 Personen. Im Juni 2018 fand diese Veranstaltung im Innenhof (Außenareal) der Tabakfabrik Linz statt.

Als Vergleichsveranstaltung wählte der RH eine Informationsveranstaltung „Roadshow“ eines Bankunternehmens im März 2018 aus. Da die Veranstaltung für rd. 100 Personen auch einen Workshop umfasste, wurde neben der Halle mit 650 m² noch ein Raum mit rd. 50 m² angemietet.

Eine weitere Vergleichsveranstaltung betraf eine Galaveranstaltung zu einem Firmenjubiläum. Die Veranstaltung fand im Oktober 2018 mit rd. 200 Personen ebenfalls in einem Teil der 650 m² großen Halle statt, wobei nur ein Teil dieser Halle für die Veranstaltung genutzt wurde.

Vereinbarungen und Verrechnungen

- 15.1 (1) Auf Anfragen der Kunden – meist per E-Mail oder über das Anfrageformular der Website – verfasste die Tabakfabrik Linz ein Angebot, das sowohl das Nutzungsentgelt als auch die Kosten für Personal, Endreinigung, Betriebskosten und Zusatzleistungen beinhaltete. Die Kunden erhielten in diesem Zusammenhang detaillierte

Angaben zu den Preisen im Anhang übermittelt, z.B. Tarife für Raummiete, Personalkostensätze für Veranstaltungsbetreuung und für Zusatzleistungen.

Bei einer fixen Buchung verwendete die Tabakfabrik Linz einen „Muster“-Nutzungsvertrag, mit dem dem Veranstalter die angeführten Räume bzw. Freiflächen für den angeführten Zeitraum entgeltlich – entsprechend den geltenden Tarifen – überlassen wurden; der Nutzungsvertrag enthielt ebenso die sonstigen Leistungen (z.B. Personal) mit den Entgeltsätzen, Bestimmungen zur Abrechnung der Betriebskosten, die Zahlungsbedingungen sowie den Hinweis zur Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Tabakfabrik Linz.

Der Nutzungsvertrag war von beiden Seiten – der Geschäftsführung der Tabakfabrik Linz sowie dem Veranstalter – zu unterfertigen.

Die Abrechnungen zu den Veranstaltungen wurden auf Basis standardisierter Formulare (Veranstaltungsbericht und –abrechnung) nach der Veranstaltung erstellt. Entsprechend den Zahlungsbedingungen war das Entgelt nach Rechnungseingang binnen 14 Tagen fällig, wobei diese Zahlungsbedingungen auch abgeändert werden konnten (z.B. bei langer Nutzungsdauer).

(2) Für jede der ausgewählten Veranstaltungen lagen von beiden Seiten unterzeichnete Nutzungsverträge sowie Veranstaltungsberichte und –abrechnungen vor. Die jeweiligen Veranstalter waren die Vertragspartner der Tabakfabrik Linz. Sie verwendete bei den ausgewählten Veranstaltungen den Muster-Nutzungsvertrag; somit galt für alle die 14-tägige Zahlungsfrist. Nur der Nutzungsvertrag zur Veranstaltung der Partei C wurde um einen Passus betreffend Auf- und Abbautage ergänzt.

- 15.2 Der RH hielt fest, dass durch die einheitlichen Vorlagen, wie Nutzungsvertrag und Formulare, der Veranstaltungsbetrieb der Tabakfabrik Linz transparent ausgestaltet war. Nach Ansicht des RH lagen bei den ausgewählten Veranstaltungen überwiegend gleichartige sowie nachvollziehbare Vertragsbedingungen vor.

Preisgestaltung

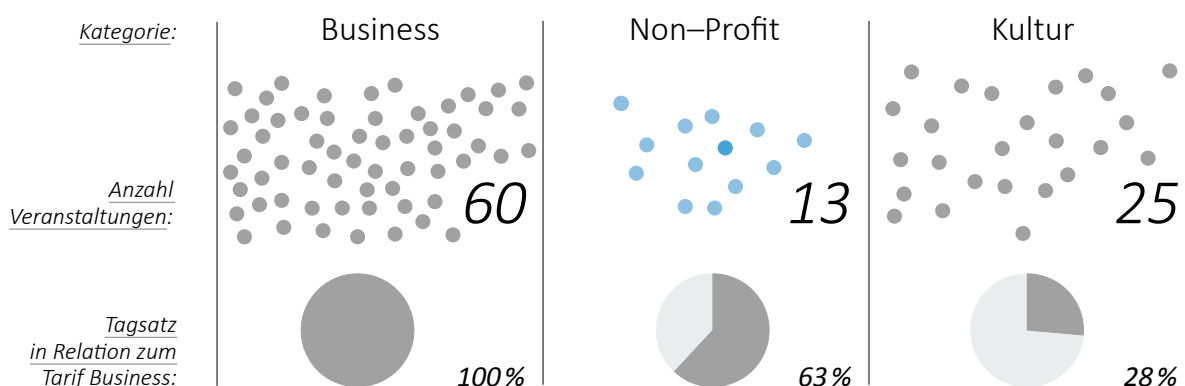
- 16.1 (1) Bei der Tabakfabrik Linz galten im überprüften Zeitraum für die Raumnutzung drei verschiedene Tarife: Business, Non-Profit und Kultur. Den Businessstarif verrechnete die Tabakfabrik Linz bei kommerzieller Nutzung der Räumlichkeiten, den Non-Profit-Tarif für Nutzungen im öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Kontext und den Kulturtarif für künstlerische und kulturelle Veranstaltungen. Die Kunden bzw. die Veranstalter erhielten mit dem Angebot eine detaillierte Übersicht zu den Tarifen.

Bei Unternehmen, die in der Tabakfabrik Linz eingemietet waren, kam ein „Haustarif“ zu Anwendung. Zudem verrechnete die Tabakfabrik Linz bei Messen und Märkten – 2018 gab es neun solche Veranstaltungen – Pauschalen, die keinem Standardtarif zuzurechnen waren, sondern sich nach Art und Dauer sowie anderen organisatorischen Parametern richteten.

Für das Außenareal – den Bereich zwischen den einzelnen Bauteilen – waren keine verbindlichen Tarife festgelegt; der dafür verrechnete Mietpreis richtete sich im Wesentlichen nach dem für die Nutzung anfallenden Aufwand. Das Außenareal wurde z.B. für Konzerte angemietet.

Die nachfolgende Abbildung stellt die Veranstaltungen 2018 der Tabakfabrik Linz nach den Tarifkategorien in Relation zum Businessstarif dar; die Tagessätze beziehen sich auf den Tarif „Freitag bis Sonntag“ für die Halle „Étage Lumière Grande“:

Abbildung 3: Veranstaltungen 2018 der Tabakfabrik Linz nach Tarifkategorien



Quelle: Tabakfabrik Linz; Darstellung: RH

Die jeweiligen Tarife für die Raumnutzung stellten Tagessätze dar; für Auf- und Abbautage wurde ein fixer Pauschal-Tagessatz verrechnet. Weiters verrechnete die Tabakfabrik Linz bei Veranstaltungen fixe Stundensätze für das eingesetzte Personal. Seit Jänner 2018 waren in den Raumnutzungstarifen Personalleistungen (z.B. Veranstaltungsbetreuung) bis zu einem üblichen Ausmaß inkludiert; darüber hinausgehende Leistungen (Stunden) wurden in Rechnung gestellt. Bei Bedarf von zusätzlichen Leistungen, wie Bestuhlung, Tische und WLAN, wurden Tagessätze je Stück bzw. Tagespauschalen verrechnet. Die Betriebskosten, wie Heizung, Wasser und Strom, wurden gesondert – meist als Pauschale – abgerechnet. Weder bei den Personalstundensätzen noch bei den Zusatzleistungen gab es unterschiedliche Preiskategorien.

Neben Abschlägen bzw. Rabatten für Auf- bzw. Abbautage gewährte die Tabakfabrik Linz bei mehrtägigen Veranstaltungen sowie bei großen Veranstaltungen (Nutzung von mehreren Hallen bzw. Räumen) individuelle Rabatte. Personalkosten sowie Zusatzleistungen wurden nicht rabattiert.

(2) Der Partei A wurde für ihre Veranstaltung der Non-Profit-Tarif verrechnet. Entsprechend dem Angebot für die Veranstaltung erhielt auch die Partei C, Bezirksorganisation Linz-Stadt, den Non-Profit-Tarif. Die zwei weiteren ausgewählten Veranstaltungen bezahlten den Businessstarif.

Hinsichtlich der Personalkosten und Zusatzleistungen verrechnete die Tabakfabrik Linz die im Nutzungsvertrag vereinbarten Stundensätze bzw. Pauschalen; die Betriebskosten wurden pauschal abgerechnet.

Die Partei C, Bezirksorganisation Linz-Stadt, erhielt die Auf- und Abbautage für die Veranstaltung mietfrei; ansonsten gewährte die Tabakfabrik Linz bei keiner der ausgewählten Veranstaltungen Rabatte.

- 16.2 Nach Ansicht des RH waren die Preisgestaltung sowie die Abrechnung der Leistungen im Wesentlichen transparent und nachvollziehbar. Hinsichtlich der Veranstaltung der Partei C, Bezirksorganisation Linz-Stadt, wies der RH jedoch kritisch darauf hin, dass für das vermietete Außenareal (**TZ 14**) keine festgelegten Tarife vorlagen. Nach Ansicht des RH konnte eine Bevorzugung der politischen Partei dadurch nicht ausgeschlossen werden.

Der RH empfahl der Tabakfabrik Linz, verbindliche Tarife für das Außenareal festzulegen.

Zudem stellte der RH fest, dass der Partei C, Bezirksorganisation Linz-Stadt, der Auf- und der Abbautag nicht in Rechnung gestellt wurden; entsprechend den pauschalen Tagessätzen für Auf- und Abbau erhielt die Partei C, Bezirksorganisation Linz-Stadt, für die Veranstaltung einen Rabatt von 1.200 EUR⁸.

Im Hinblick auf die Anwendung von unterschiedlichen Tarifkategorien für Veranstaltungen hielt der RH kritisch fest, dass die Tabakfabrik Linz bei Anwendung des Non-Profit-Tarifs um ein Drittel weniger Miete verrechnete als beim Businessstarif. Der RH errechnete, dass bei Anwendung des Businessstarifs das Nutzungsentgelt für die Veranstaltung der Partei A um 1.560 EUR⁹ höher gewesen wäre.

⁸ einschließlich 20 % Umsatzsteuer

⁹ einschließlich 20 % Umsatzsteuer

Der RH schloss auch in diesem Fall nicht aus, dass die Differenz zwischen dem Businessstarif und dem verrechneten günstigeren Non-Profit-Tarif als geldwerter Vorteil nach dem Parteiengesetz zu qualifizieren wäre.

Der RH empfahl daher der Tabakfabrik Linz, die Tarifkategorien auf ihre sachliche Angemessenheit – insbesondere für Veranstaltungen von politischen Parteien – zu evaluieren.

- 16.3 Die Tabakfabrik Linz und die Stadt Linz teilten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme mit, dass es aufgrund der permanenten Umbauarbeiten und der damit unterschiedlichen Verfügbarkeiten von Flächen im Außenareal schwierig sei, verbindliche Tarife anzuwenden. Die Planung für die endgültige Gestaltung sei voll im Gange; im Zuge dessen würden für die infrage kommenden Außenbereiche auch sukzessive fixe Tarife für Veranstaltungen festgelegt.

Aufbau- und Abbautage seien im Außenareal bislang nur bei solchen Veranstaltungen verrechnet worden, die aufgrund der Größe nahezu das ganze Areal umfassten. Bei solchen Veranstaltungen seien im Gegensatz zu fixen Räumen im Innenbereich keine anderweitig vermietbaren Flächen blockiert worden und zudem keine Anwesenheit von Eigenpersonal erforderlich. Dies stelle daher keine Rabattierung dar.

Die Tabakfabrik Linz habe sich im überprüften Zeitraum bei der Einstufung von Veranstaltungen als „Non-Profit“ an die Definition der Gemeinnützigkeit gemäß § 35 Bundesabgabenordnung¹⁰ gehalten und politische Parteien dieser Tarifgruppe zugeordnet. Nach einer Evaluierung 2020 würden politische Parteien seit 1. April 2020 der Tarifgruppe „Business“ zugeordnet.

- 16.4 In Bezug auf Rabatte erinnerte der RH, dass die Tabakfabrik Linz Abschläge bzw. Rabatte für Auf- und Abbautage gewährte. Im Nutzungsvertrag der im Außenareal durchgeführten Veranstaltung der Partei C wies die Tabakfabrik Linz die angeführten Auf- und Abbautage als in der Raummiete inkludiert aus. Die Tabakfabrik Linz bestätigte, dass es im Außenareal schwierig war, verbindliche Tarife anzuwenden. Daher begrüßte der RH die sukzessive Festlegung von fixen Tarifen für das Außenareal, um Nutzungsentgelte und mögliche Rabatte transparent auszuweisen.

Weiters nahm der RH Kenntnis davon, dass die Tabakfabrik Linz die Tarifgruppen evaluierte und entsprechende Maßnahmen setzte.

¹⁰ BGBl. 194/1961 i.d.g.F.

Veranstaltungen des Salzburg Congress

Allgemeines

17 (1) Im Jahr 2019 wickelte der Salzburg Congress insgesamt 104 Veranstaltungen ab. Der überwiegende Teil der Veranstaltungen wurde in Form von Tagungen, Kongressen, Konzerten und Eigenveranstaltungen durchgeführt. Für den Veranstaltungsbetrieb standen dem Salzburg Congress auf rd. 5.300 m² insgesamt 43 Räumlichkeiten bzw. Flächen zur Verfügung. Bis zu maximal 2.500 Personen konnten dadurch an Veranstaltungen teilnehmen. Der Hauptsaal (Europa-Saal) fasste dabei – je nach Bestuhlung und Veranstaltungstyp – zwischen 700 und rd. 1.300 Personen.

(2) Im Jänner 2020 hielt die Partei E im Salzburg Congress eine Veranstaltung ab. Die ursprünglich für rd. 500 Personen bereits für Dezember 2019 geplante Veranstaltung fand aufgrund terminlicher Umstände erst knapp nach dem Jahreswechsel statt. Der Salzburg Congress bespielte bei dieser Veranstaltung insgesamt drei Veranstaltungssäle, darunter auch seinen größten Saal, den Europa-Saal. Zusätzlich waren Live-Streamings auf einem Social-Media-Kanal und ein Pressestatement geplant.

Als Vergleichsveranstaltungen wählte der RH das Geomechanik Kolloquium der Österreichischen Gesellschaft für Geomechanik vom 8. bis 11. Oktober 2019 sowie den Kongress der Österreichischen Gesellschaft für Notfall- und Katastrophenmedizin (in der Folge: **Notfall-Medizinkongress**) vom 3. bis 5. November 2019 aus.

Das Geomechanik Kolloquium war eine mehrtägige, für bis zu 900 Personen als Kongress geplante Veranstaltung, die auf mehreren Gebäudeebenen in zahlreichen Veranstaltungssälen und Ausstellungsfoyers, mit Cateringversorgung und mit bis zu 50 Ausstellern u.a. aus dem Bereich der Bau-, Geo- oder Messtechnik realisiert wurde.

Beim Notfall-Medizinkongress wurden an den Veranstaltungstagen für rd. 500 Personen bis zu sechs Säle angemietet, in denen Seminare, Vorträge und Workshops abgehalten wurden. Zusätzlich wurde das Ausstellungsfoyer des Salzburg Congress von Unternehmen (Ausstellern) für Präsentationen zum Kongressthema genutzt. Eine Agentur veranstaltete den Notfall-Medizinkongress, eine weitere Agentur die Ausstellung.

Vereinbarungen und Verrechnungen

18.1 (1) Nach Erhalt einer entsprechenden Kundenanfrage mit Eckdaten der geplanten Veranstaltung erstellte der Salzburg Congress ein standardisiertes Angebot, dessen Annahme durch den Kunden in weiterer Folge ein verbindliches Vertragsverhältnis begründete; das Angebot stellte einen voraussichtlichen Kostenrahmen dar. Im Angebot enthalten waren grundsätzlich folgende veranstaltungs- und vertragsrelevante Inhalte:

- Zeitpunkt und Art der geplanten Veranstaltung,
- Leistungsumfang hinsichtlich der Saalvermietung,
- Mietdauer,
- Regelungen zum Personal,
- konkrete Preiszusammensetzung hinsichtlich Raummiete, Technik, Personal und allfälliger Zusatzleistungen („Diverses“),
- Zahlungsziel sowie
- Regelungen zur gesetzlichen Vertragsgebühr, zu einem allfälligen Catering und zur Veranstaltungsbetreuung.

Mit dem Angebot übermittelte der Salzburg Congress sowohl seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch die behördlichen Sicherheitsvorschriften. Seine Preislisten, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Raumpläne sowie weitere veranstaltungsrelevante Informationen veröffentlichte der Salzburg Congress zudem auf seiner Website¹¹.

Eine Endabrechnung nach tatsächlich erbrachten Leistungen erfolgte nach Beendigung der Veranstaltung, der auch eine genaue Auflistung der in Anspruch genommenen Leistungen angefügt war. Entsprechend den Zahlungskonditionen war ein Viertel des Mietpreises bei Vertragsunterfertigung zu leisten, der Restbetrag war 14 Tage vor der Veranstaltung fällig.

(2) Bei den vom RH ausgewählten Veranstaltungen waren sämtliche Angebote von beiden Vertragspartnern unterzeichnet. Bei der über Agenturen gebuchten Veranstaltung wurde eine geringfügige Änderung der Zahlungsmodalitäten vorgenommen. Bei der Veranstaltung der Partei E wurde keine Anzahlung geleistet, da die Veranstaltung bereits zwei Tage nach Unterfertigung des Angebots durchgeführt wurde.

Die vorgegebenen Zahlungsziele bei Endabrechnung der Veranstaltungen wurden in allen überprüften Fällen eingehalten.

¹¹ <https://www.salzburgcongress.at/de/Ueber-uns/Downloads#Preislisten> (abgerufen am 3. September 2021)

- 18.2 Der RH stellte fest, dass die vertragliche Abwicklung des Veranstaltungsbetriebs durch den Salzburg Congress bei den drei vom RH ausgewählten Veranstaltungen transparent und für Dritte nachvollziehbar war. Die Unterschiede, z.B. in einem Fall bei den Zahlungsbedingungen bzw. in einem weiteren Fall bei einer im Vorfeld nicht geleisteten Anzahlung, waren nach Ansicht des RH begründet. Darüber hinaus gewann der RH den Eindruck, dass bei den überprüften Veranstaltungen durch die transparente Abwicklung eine Besserstellung von Kunden – insbesondere von politischen Parteien – nicht gegeben war.

Preisgestaltung

- 19.1 (1) Die auf der Website des Salzburg Congress einsehbaren Preislisten wiesen detailliert die Preise für Raummieten, für Technik sowie für das Personal aus. Preisanpassungen fanden auf Basis von Marktbeobachtungen (Vergleiche mit Tarifen anderer Kongresshäuser bzw. externer Unternehmen) statt bzw. kalkulierten der Salzburg Congress seine Preise regelmäßig neu.

Aufbau- und Abbautage wurden tarifgemäß mit der Hälfte der Mietkosten in Rechnung gestellt. Kunden konnten auch Leistungen in Anspruch nehmen, die nicht explizit in der Preisliste angeführt waren (Kamerapersonal für professionelle Video- und Tonaufnahmen, übergroße Bildschirme, Streaming etc.). Bei diesen Fremdleistungen verrechnete der Salzburg Congress die ihm in Rechnung gestellten Kosten an die Veranstalter weiter.

Betreffend die Gewährung von Rabatten und Nachlässen lagen beim Salzburg Congress detaillierte interne Richtlinien vor. So konnten diese u. a. gewährt werden, wenn

- technische Probleme oder Störungen auftraten, die nicht in der Sphäre des Kunden lagen (z.B. wenn der Veranstaltungsverlauf durch Mehrfachbuchungen gestört war, der Ablauf von Veranstaltungen nicht plangemäß verlief oder Geräte Fehlfunktionen aufwiesen),
- PCOs¹² und Eventagenturen Veranstaltungen buchten,
- Veranstaltungen gebucht wurden, die in Verbindung mit großen Kongressen standen,
- mehrjährige Kundenbindungen zu erwarten waren,
- Nebenräume vergeben wurden, die den Salzburg Congress nicht belasteten und die Arbeit des Veranstalters erleichterten (Zutritt über ein Foyer zu einem Saal, Foyerfläche für Bereitstellung von Catering etc.) sowie
- die Veranstaltung für den Salzburg Congress Wichtigkeit besaß; in diesem Fall konnte die Bühnenbeleuchtung im Europa-Saal kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

¹² Professional Congress Organizer (PCO) sind Agenturen, die sich auf Kongresse, Tagungen, Seminare, Konferenzen und andere Events spezialisiert haben. Das Leistungsspektrum der PCOs umfasst meist die gesamte Planung und Durchführung der Veranstaltung; <https://www.sabelstein.com/de/magazin/wissen/eventlexikon/p/professional-congress-organizer/> (abgerufen am 3. September 2021)

Darüber hinaus beschloss die Generalversammlung der TSG Tourismus Salzburg GmbH¹³ im Jahr 2018 Sonderregelungen für den Magistrat Salzburg wie Kostenfreiheit für hoheitliche Veranstaltungen, Wahlleiterschulungen oder Sitzungen des Budgetsenats der Stadt Salzburg. Zudem bestand die Möglichkeit eines Mengenrabatts für Firmenkunden, wenn diese zahlreiche Veranstaltungen abhielten.

(2) Bei den vom RH ausgewählten Veranstaltungen wurden für vergleichbare Leistungen im Bereich Raummiete, Personal oder Technik die zur Zeit der Veranstaltung gültigen Preise laut Preisliste verrechnet. Bei augenscheinlich nicht verrechneten Raummieten bei den ausgewählten Veranstaltungen bzw. bei verrechneten Raummieten, bei denen der Grund der Verrechnung unklar war, konnte der Salzburg Congress schlüssige Gründe der geänderten Verrechnung darlegen: Zumeist fanden Veranstaltungsteile nicht oder in einer geänderten Form statt oder es wurden z.B. Foyers für notwendige Durchgänge zu anderen gemieteten Sälen oder für die Platzierung des Caterings zur Verfügung gestellt. Dies betraf das Geomechanik Kolloquium und die Veranstaltung der Partei E.

Die Endabrechnung der Veranstaltung der Partei E enthielt gegenüber dem Angebot zahlreiche rabattierte Leistungen in der Höhe von rd. 5.400 EUR, die aufgrund von Änderungen im Veranstaltungsablauf nicht angefallen waren und somit nicht „konsumiert“ wurden.

Weiters wurden in zwei Fällen bei den vom RH ausgewählten Veranstaltungen Rabatte gewährt: So erhielt das Geomechanik Kolloquium, das schon seit Jahrzehnten im Salzburg Congress veranstaltet wurde, Rabatte; beim Notfall–Medizinkongress gewährte der Salzburg Congress entsprechend der internen Richtlinie einer Agentur einen Rabatt auf den Nettopreis der Raummiete.

19.2 Der RH stellte bei der Überprüfung der ausgewählten Veranstaltungen beim Salzburg Congress fest, dass neben der vertraglichen Abwicklung auch die Preisgestaltung und Verrechnung der eingesetzten Leistungen einheitlich und nachvollziehbar waren.

Zudem wies der RH darauf hin, dass die gewährten Rabatte beim Geomechanik Kolloquium und beim Notfall–Medizinkongress den internen Richtlinien entsprachen. Betreffend die Abrechnung der Veranstaltung der Partei E vertrat der RH die Auffassung, dass durch den geänderten Ablauf der Veranstaltung die nicht verrechneten Leistungen sachlich begründet waren und nicht als Spende an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z 5 Parteiengesetz 2012 anzusehen waren.

¹³ 22. Generalversammlung vom 12. April 2018

- 19.3 Die TSG Tourismus Salzburg GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die im Bericht dargestellten Daten, Abläufe und Erklärungen vollinhaltlich den Besprechungsergebnissen sowie der dokumentierten Aktenlage entsprechen und die internen Projekte korrekt abbildeten.

Auswirkungen auf die Kontrolle der Rechenschaftsberichte

- 20 Zusammenfassend stellte der RH bei der Überprüfung der ausgewählten Veranstaltungen fest, dass teilweise die politischen Parteien im Vergleich zu anderen Veranstaltern weniger an Nutzungs- bzw. Mietentgelt bezahlten; so
- wäre bei Anwendung des kommerziellen Tarifs das Mietentgelt der Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) für die Veranstaltung der Partei C um 12.888 EUR¹⁴ höher gewesen,
 - verrechnete die MESSE Tulln GmbH der Partei D für ihre Veranstaltung um rd. 3.668 EUR¹⁵ weniger an Raummiete als einem Telekommunikationsunternehmen,
 - wäre bei Anwendung des Businessstarifs das Nutzungsentgelt der Tabakfabrik Linz für die Veranstaltung der Partei A um 1.560 EUR¹⁶ höher gewesen.

Zudem erhielt die Partei C, Bezirksorganisation Linz–Stadt, für ihre Veranstaltung von der Tabakfabrik Linz einen Rabatt von 1.200 EUR¹⁷.

Wie bereits dargestellt, liegt eine Spende nach dem Parteiengesetz vor, wenn eine natürliche oder juristische Person einer Partei eine Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention ohne entsprechende Gegenleistung gewährt.

Weiters dürfen politische Parteien keine Spenden von Unternehmen und Einrichtungen annehmen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 % beteiligt ist; solche Spenden sind als unzulässig anzusehen.

Die Feststellungen der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung werden im Rahmen der Kontrolle der Rechenschaftsberichte der jeweiligen Parteien ihre Berücksichtigung finden.

¹⁴ einschließlich 20 % Umsatzsteuer

¹⁵ einschließlich 20 % Umsatzsteuer

¹⁶ einschließlich 20 % Umsatzsteuer

¹⁷ einschließlich 20 % Umsatzsteuer

Schlussempfehlungen

21 Zusammenfassend empfahl der RH:

Halle E+G BetriebsgmbH (Wien)

- (1) Die Tarifkategorien wären auf ihre sachliche Angemessenheit – insbesondere für Veranstaltungen von politischen Parteien – zu evaluieren. (TZ 10)

MESSE Tulln GmbH

- (2) Im Sinne der Transparenz wären für den Veranstaltungsbetrieb umfassende schriftliche Vorgaben bzw. Vorlagen festzulegen. (TZ 12)
- (3) Es wären einheitliche Storno- und Zahlungsbedingungen festzulegen und auf die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsziele zu achten. (TZ 12)
- (4) Für den Veranstaltungsbetrieb wären verbindliche Preislisten zu erarbeiten. (TZ 13)

Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH

- (5) Es wären verbindliche Tarife für das Außenareal festzulegen. (TZ 16)
- (6) Die Tarifkategorien wären auf ihre sachliche Angemessenheit – insbesondere für Veranstaltungen von politischen Parteien – zu evaluieren. (TZ 16)



Wien, im November 2021

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger
in **Fettdruck**

Design Center Linz Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG

Geschäftsführung

Mag. Thomas Ziegler

(seit 10. August 2017)

Halle E+G BetriebsgmbH

Geschäftsführung

Mag. Michaela Monaco

(seit 25. Oktober 2000)

MESSE Tulln GmbH

Geschäftsführung

Mag. Wolfgang Strasser

(seit 2. September 2011)

Aufsichtsrat

Vorsitz

Gernot Schubert

(seit 21. September 2017)

Stellvertretung

Mag. Angelika Schildecker

(seit 21. September 2017)

Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebs- gesellschaft mbH

Geschäftsführung

Mag. Christian Müller

(seit 19. November 2013)

Mag. Markus Eidenberger

(seit 19. November 2013)

Aufsichtsrat

Vorsitz

MMag. Klaus Luger

(seit 30. April 2016)

Stellvertretung

Univ.-Prof. Dr. Robert Bauer

(seit 21. August 2009)

TSG Tourismus Salzburg GmbH

Geschäftsführung

MMag. Herbert Brugger

(seit 3. Oktober 2000)

Aufsichtsrat

Vorsitz

Dr. Helmut Hüttinger

(2. März 2001 bis 28. Juni 2019)

Hannelore Schmidt

(seit 29. Juni 2019)

Stellvertretung

Mag. Josef Weilhartner

(2. März 2001 bis 29. Juni 2019)

Dr. Christoph Fuchs

(5. Jänner 2010 bis 29. Juni 2019)

Mag. Dr. Florian Kreibich

(seit 29. Juni 2019)

Markus Grüner–Musil

(seit 29. Juni 2019)

R
—
H

